

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 16. Kamienietz, den 21. April 1853.

№ 52. In Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 10. Februar d. J. (Stück 7, № 17,) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem von dem Königl. Ministerium für das Jahr 1853 zur Unterstützung der Veteranen ausgesetzten Fonds der hiesige Kreis den Betrag von 200 Rthlr. zugewiesen erhalten hat.

Von dieser Summe werden die in dem meiner obengedachten Kreisblattsbekanntmachung beigefügten Verzeichnisse aufgeführten, bereits für das zweite halbe Jahr 1852 bedachten Veteranen, ein Jeder mit 10 Rthlr. jährlich betheilt, so weit dieselben am 1. Januar d. J. noch am Leben wären.

Ich habe heut wegen Benachrichtigung der Empfänger an die betreffenden Ortsgerichte besondere Verfügung erlassen, und fordere dieselben hiermit wiederholt auf, die bezüglichen alten Krieger anzuweisen, die für das 1. Vierteljahr 1853 fällige Rate per $2\frac{1}{2}$ Rthlr. gegen ihre mit dem Lebensatteste der Ortsgerichte versehene, nach dem umstehend folgenden Schema ausgestellten Quittungen aus der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse zu Gleiwitz zu erheben.

Die weitere Zahlung der vierteljährigen Raten erfolgt postnumerando immer am 1. Juli, 1. October, 1. Januar und 1. April, so lange, als die Betheilten noch am Leben sind. Bei Eintritt des Todes des einen oder des andern der betreffenden Veteranen ist mir sofort unter Einreichung des Todtenscheines Anzeige zu machen und hierbei zugleich anzugeben, ob und welche Angehörige der Verstorbene zurückgelassen hat. Nach höherer Bestimmung soll nemlich für die mit Tode abgehenden Veteranen der Unterstützungsbetrag bis zum Sterbemonat inclus. auf die Erben übergehen und von den legitimirten Angehörigen auf Grund des Todtenscheines erhoben werden können.

Kamienietz, den 12. April 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

Schema zur Quittung.

„2 Rtl. 15 Sgr.“

in Worten: Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen, habe ich an Unterstützung pro 1. Quartal 1853 aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln durch die Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu Gleiwitz baar und richtig ausgezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

N. N., den 1. April 1853.

(Unterschrift des Empfängers.)

Daß der Veteran N. N. noch am Leben ist, hierorts wohnt und vorstehende Quittung eigenhändig vollzogen hat, wird hierdurch bescheiniget.

N. N., den 1. April 1853.

Das Ortsgericht.
Siegel. Unterschrift.

№ 53. Mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung der Königl. Regierung vom 15. vorigen Monats (Amtsblatt Stück 14, № 88) wegen des bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, weise ich die Ortspolizei-Beamten und Gendarmen des Kreises an, die darin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten, die Ausführung derselben genau zu überwachen und jede Verabsäumung mir zur Ahndung anzuzeigen.

Hierbei nehme ich zugleich Veranlassung, die wegen Versendung von Pulver an Privatpersonen bestehenden Vorschriften, namentlich die Verordnung der Königl. Regierung vom 21. November 1845, (Amtsblatt pro 1845, Stück 51, № 249,) in Erinnerung zu bringen, mit der Weisung, die Befolgung dieser Vorschriften ebenfalls mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu überwachen.

Kamieniez, den 11. April 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

Jahrmarkts-Verlegung.

Der auf den 13. Juni d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Leschnitz ist auf

den 6. Juni c.

verlegt worden.

Leschnitz, den 1. April 1853.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Den 1. d. M. gegen 10 Uhr Abends, ist dem Müller Klugius zu Pawlowitz ein Pferd (Fuchswallach) 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit einer schmalen Bläße versehen, sammt Geschirr während der Futterung vor dem sogenannten Maziekschen Gasthause, unweit des Gleiwitzer Bahnhofes gestohlen worden.

Es wird dieser Diebstahl zur Kenntniß gebracht und alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf die Entdeckung des Diebstahls zu invigiliren und bei Ermittelung desselben uns hievon gefällige Anzeige zu machen.

Schloß Tost, den 3. April 1853.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Schul-Prüfung findet statt:

Montags den 25. April c. zu Tost,
Dienstags den 26. „ „ Peiskretscham,
Mittwochs und Donnerstags den 27. und 28. zu Gleiwitz, und Freitags den 29. zu Richtersdorf.

Chechlau, den 11. April 1853.

Der Kreis-Schulen-Inspector
Kosellek.

Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32½ Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 ℔., und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigem Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt seyn, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden seyn müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt, oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zuläßig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Steckbrief. Gegen die vor Kurzem aus der hiesigen Haft entlassene, etwa 24 Jahr alte Magd Franciska Sliwa aus Trynek, Gleiwitzer Kreises, deren Signalement nicht angegeben werden kann, soll wegen Landstreichens die Anklage erhoben werden, und da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden ersucht, auf die rc. Sliwa Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir hiervon schleunige Anzeige zukommen zu lassen. Jeder, welcher von der rc. Sliwa Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Pleß, den 20. März 1853.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Der nachstehend signalisirte, unter Polizeiaufsicht stehende Einliegersohn Paul Sendor aus Kieferstädtel, welcher am 23. v. M. von seinem Vater zur Abholung von Mehl nach Rauden geschickt wurde, ist in seinen Heimathsort noch nicht zurückgekehrt. Die Polizeibehörden, Ortsgerichte und Gensdarmen fordere ich auf, den rc. Sendor zu verhaften und an den Magistrat zu Kieferstädtel abzusenden.

Signalement. Familiennamen Sendor, Vornamen Paul, Geburtsort Kieferstädtel, Religion katholisch, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 2 Zoll, Haare braun und kurzgeschoren, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase kurz, Mund klein, Bart keinen, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung regelmäßig und rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein und etwas untersetzt, Sprache polnisch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war er mit einer alten blautuchenen Jacke mit Tuch- und Leinen-Flecken geflickt, einem Paar alten grauleinenen Hosen, einer Zeugweste mit gerade herunterlaufenden breiten Streifen und mit Hornknöpfen besetzt, einem blauen Halstuche, einer neuen blauen Tuchmütze, inwendig mit Pelz gefüttert und mit Marder besetzt, einem Paar Halbstiefeln; außerdem hat er noch eine blaue Tuchjacke, die mit schwarzen Hornknöpfen besetzt war, mitgenommen.

Kamienietz, den 8. März 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

Steckbrief. Der wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene Einlieger Johann Pittel, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Lohna hiesigen Kreises entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den rc. Pittel Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspection einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Pittel Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 21. März 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quar		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 16. April.	Höchster	2	7	6	2	=	=	1	15	=	1	5	=	2	6	6	=	20	=	5	=	=	=	26	=	=	18	=
	Niedrigster	2	5	=	1	28	=	1	13	=	1	4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 14. April.	Höchster	2	6	=	1	26	3	1	14	=	1	3	6	2	4	=	=	=	=	4	15	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	4	6	1	24	=	1	12	=	1	1	6	1	29	=	=	=	=	4	10	=	=	24	=	=	14	=
Oppeln, den 4. April.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.